

“Saturday Club e.V.”

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 01.09.2018 in Berlin gegründete Verein führt den Namen Saturday Club e.V. Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von zweisprachigen deutsch-englischen Familien, unabhängig von nationaler Herkunft. Dies geschieht zum Beispiel durch:

- geführte Aktivitäten für (Deutsch-English) bilinguale Kinder zur Stärkung der englischen Zweitsprache;
- Veranstaltungen in englischer Sprache für bilinguale Kinder und Familien im Rahmen von Feiertagen aus der englischen Sprachwelt;
- eine Leihbibliothek mit Kinderbüchern in englischer Sprache, Sachbücher mit Themen aus der englischsprachigen Kulturwelt, Bücher über bilinguale Erziehung;
- Vorträge und Informationsveranstaltungen über Themen wie bilinguale Kindererziehung oder interkulturelle Familienleben;
- direkte Beratung für bilinguale und bikulturelle Familien in Problemfällen (z.B. Probleme in der Schule).

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder dürfen nur für Tätigkeiten vergütet werden, die nicht unter ihre Pflichten als Vorstandsmitglied fallen (siehe §10).

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Eintragung und Geschäftsjahr

1) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen werden. Nach seinem Eintrag führt er den Zusatz "e.V."

2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft kann durch Abgabe der Beitrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied erworben werden.
- 4) Über eine Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
- 5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Ein Vereinsaustritt ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.06. des Geschäftsjahres zum Geschäftsjahresende möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht erstattungsfähig.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung zusammenrufen. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich der Mitgliederversammlung in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung abzuhalten.
- 3) Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Schriftliche Einladungen müssen mindestens 3 Wochen, elektronische Einladungen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.
- 4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 25 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, auf der das Begehren der Minderheit verhandelt wird.
- 5) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen (geheime Wahl) erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

8) Die Jahreshauptversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Jahresberichte,
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen,
- e) Anträge,
- f) Festlegung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr und Genehmigung des von dem Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplanes,
- h) Satzungsänderungen.

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand leitet den Verein gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte, soweit sie nicht Dritten übertragen sind, vertritt den Verein nach außen, verwaltet das Vermögen des Vereins, erstellt einen Wirtschafts- und Investitionsplan und hat über die Verwendung von Mitteln, die dem Verein von dritter Seite zugeführt werden, Rechnung zu legen.

2) Der Vorstand besteht aus insgesamt drei Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis nach einer erfolgten Neuwahl der neue Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1) Vertretungsberechtigt sind je zwei der drei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten sowie einen neuen Haushaltsplan zu erstellen.

5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen, wie z. B. eine Geschäfts-, eine Finanzordnung oder eine Ordnung für die Benutzung der Bibliothek usw. erlassen. Die Ordnungen werden einstimmig beschlossen.

§ 14 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vorgenommen. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.

2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§15 Haftung

1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen. Der Anspruch an Unfall- und Haftpflichtversicherungen des Vereins bleibt hiervon unberührt. Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Jeder Unfall bzw. Schadenfall ist dem Vorstand sofort zu melden.

2) Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und lediglich auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen. Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während des Betriebs entstehen. Eine Haftung für die bei Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen.

3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 16 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte auf der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. (gemeinnütziger Verein) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, 30. März 2019



1. Vorsitzende

Name: Taska Harnischfeger



2. Vorsitzende

Name: Eileen Loughlin



Schatzmeisterin

Name: Silvia Alvaro